

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 22.2.2016  
GZ: 26/16

**BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (RPG-Novelle 2016);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am 20. Jänner 2016 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (RPG-Novelle 2016), übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Februar 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet die geplante Anhebung der Dauer der Gerichtspraxis von derzeit fünf Monaten auf sieben Monate. Die Gerichtspraxis gewährt wichtige (oft erste) Einblicke in die Rechtspraxis, fördert das Verständnis für die Tätigkeit und die Aufgaben der Gerichte und ist daher eine wertvolle Komponente in der juristischen Ausbildung. Auch für die



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Berufsanwärter im Bereich des Notariats ist eine tiefere Auseinandersetzung mit der richterlichen Tätigkeit im Rahmen einer gewissen Ausbildungsdauer bei Gericht eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Tätigkeit als Notariatskandidat bzw. künftiger Notar.

Die geplante Übergangsregelung gewährleistet den notwendigen Vertrauensschutz für Personen, die ihre berufliche Planung nach den gegebenen rechtlichen Vorgaben ausgerichtet haben, und wird daher seitens der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich begrüßt. Für die Praxis der Notariatskammern bedeutet die Übergangsregelung, dass jede Notariatskammer künftig bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 117a Abs. 2 NO) festzustellen hat, ob der Eintragungswerber (der eine Gerichtspraxis von weniger als sieben Monate nachweist) seinen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis bis spätestens 31.12.2016 gestellt hat und ob zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Zulassungsvoraussetzungen des RPG erfüllt gewesen sind. Die Klärung dieser Vorfrage ist notwendig, um festzustellen, ob im konkreten Fall § 117a Abs. 2 NO in der Fassung vor oder nach 1.1.2017 anzuwenden ist, d.h. ob der jeweilige Eintragungswerber eine Gerichtspraxis von mindestens fünf oder mindestens sieben Monaten nachzuweisen hat. Um einen geordneten Vollzug der geplanten Übergangsregelung zu ermöglichen, sollte die dargestellte Vorfrage aus dem Inhalt des Bescheides über die Zulassung zur Gerichtspraxis beantwortet werden können. Die Österreichische Notariatskammer regt daher an, diesbezüglich bei den Oberlandesgerichten Vorsorge zu treffen.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich abschließend für die Initiative des Bundesministers für Justiz, die Regelungen über die juristische Ausbildung im Bereich der Gerichtspraxis und deren Rahmenbedingungen angemessen zu überarbeiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)